

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 1

Berlin, den 24. Januar 2013

03227

Inhalt

20.11.2012	Verordnung über die Veränderungssperre 6 – 28 B / 41 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde.	2
19.12.2012	Verordnung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans XVII-VE 2 im Bezirk Lichtenberg.	3
28.12.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung 2127-12-3	4
2.1.2013	Beschluss der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Absatz 4 BauGB zur Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-15b im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte (GVBl. Nr. 23 vom 25. September 2010, S. 439)	5
15.1.2013	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin	6

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt für die Abonnenten das Register 2012 (zeitliche Übersicht und Sachwortregister) bei.

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 8

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung
über die Veränderungssperre 6 – 28 B / 41
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 20. November 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Ostpreußendamm 84–85 A im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. November 2012

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Michael K a r n e t z k i
Stellv. Bezirksbürgermeister

Norbert S c h m i d t
Bezirksstadtrat

Verordnung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans XVII-VE 2 im Bezirk Lichtenberg

Vom 19. Dezember 2012

Auf Grund des § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Vorhaben- und Erschließungsplan XVII-VE 2 vom 14. August 2001 mit Deckblatt vom 26. April 2004 für das Grundstück Landsberger Allee 358 (West) im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Lichtenberg, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urschrift des Vorhaben- und Erschließungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Vorhaben- und Erschließungsplan können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans XVII-VE 2 vom 10. März 2005 (GVBl. S. 222) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2012

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Geisel
Bezirksbürgermeister

W. Nünthel
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung

Vierte Verordnung
zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung
 Vom 28. Dezember 2012

Auf Grund des § 13 Absatz 5 Satz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Sonderabfallgebührenordnung

Die Sonderabfallgebührenordnung vom 24. März 2000 (GVBl. S. 281), die zuletzt durch Verordnung vom 6. April 2011 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entsorgen Erzeuger oder Besitzer gefährliche Abfälle in eigenen, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen, werden keine Gebühren erhoben. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder ein Antrag zurückgenommen wird, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei den unter den Tarifstellen 1 und 5 der Anlage genannten Amtshandlungen entsteht die Gebührenschuld mit Übernahme der entsprechenden Abfälle durch die Abfallentsorgungsanlage.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zuweisungsgebühr“ durch das Wort „Gebührenermittlung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die unter den Tarifstellen 1 und 5 der Anlage genannten Amtshandlungen bemisst sich jeweils nach einem Prozentsatz der Entsorgungskosten, die vom Abfallentsorger im Einzelfall für die Entsorgung in Rechnung gestellt werden; mindestens sind 20 Euro Entsorgungskosten je entsorgter Tonne Abfall anzusetzen. Die Prozentsätze ergeben sich aus dem Verhältnis der jährlich veranschlagten Gesamtaufwendungen der zentralen Einrichtung für die Prüfung von Entsorgungsvorgängen zu der Gesamtsumme der erwarteten Entsorgungskosten dieser Vorgänge im selben Jahr.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die sich aus Absatz 1 für die jeweilige Gebührenperiode ergebenden Prozentsätze werden von der zentralen Einrichtung im Voraus berechnet und auf 0,5 Prozent kaufmännisch gerundet. Für Abfälle zur Verwertung wird eine Ermäßigung um 0,25 Prozent festgesetzt.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Prozentsatz ist“ durch die Wörter „Die Prozentsätze sind“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Prozentsatz darf“ durch die Wörter „Die Prozentsätze dürfen“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Andienungspflichtigen“ durch die Wörter „Abfallerzeuger oder –besitzer“ ersetzt.

g) In Absatz 6 werden die Wörter „Soweit eine Entsorgungsanlage in einem anderen Bundesland zugewiesen wird“ durch die Wörter „Soweit in einer Entsorgungsanlage in einem anderen Bundesland entsorgt wird“ und die Wörter „für eine Zuweisung“ durch das Wort „gleichartige“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 1 Sonderabfallgebührenordnung wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 1 Sonderabfallgebührenverordnung

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Zuweisung angedienter Abfälle	Nach § 2 berechneter Prozentsatz der Entsorgungskosten; gemäß Tarifstellen 6 und 7 anfallende Gebühren werden verrechnet.
2	Änderung eines Zuweisungsbescheides	100 bis 500
3	Zurückweisung angedienter Abfälle	200 bis 2000
4	Widerruf	
	a) eines Zuweisungsbescheides oder eines Entsorgungsnachweises	100 bis 500
	b) eines Zuweisungsbescheides und eines Entsorgungsnachweises	200 bis 500
5	Entgegennahme der notwendigen Unterlagen Prüfung und Feststellung, ob der jeweilige Entsorgungsvorgang einer Andienungspflicht unterliegt.	Nach § 2 berechneter Prozentsatz der Entsorgungskosten; gemäß Tarifstellen 6 und 7 anfallende Gebühren werden verrechnet.
6	Ausfertigung einer Nachweisbestätigung	100
7	Entgegennahme/Bearbeitung von nicht zu bestätigenden Entsorgungsnachweisen	100
8	Änderung oder Ergänzung eines Nachweises im Sinne der Tarifstellen 6 und 7	50 bis 100
9	Erteilung der Nachweisnummern, je 1 bis 50 Nummern	50
10	Erteilung oder Änderung sonstiger Kennnummern bzw. der zugehörigen Stammdaten	25 bis 100
11	Anordnung der Andienung von andienungspflichtigen Abfällen	500 bis 5000
12	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	
	a) gegen eine der vorgenannten Amtshandlungen	50 bis 1000
	b) gegen Kostenentscheidungen	50 bis 200
13	Anfertigung von Fotokopien je Seite	1
14	Zweitausfertigung	100

Artikel II
Übergangsregelung

Gebühren gemäß Tarifstelle 5 der Anlage zur Sonderabfallgebührenordnung in der durch Artikel I geänderten Fassung werden nicht erhoben für Amtshandlungen der Zentralen Einrichtung, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind und für die Gebühren gemäß Tarifstelle 5 der Sonderabfallgebührenordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung erhoben wurden.

Artikel III

Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut der Sonderabfallgebührenordnung in der vom Inkraft-

treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel IV
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 2012

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
Michael Müller

Beschluss

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Absatz 4 BauGB zur Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-15b im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte (GVBl. Nr. 23 vom 25. September 2010, S. 439)

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 2. Januar 2013 beschlossen:

- I. Gemäß § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird das ergänzende Verfahren zum Bebauungsplan I-15b für das Grundstück Leipziger Platz 12-13 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, durchgeführt.
- II. Für das Bebauungsplanverfahren wird eine Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs durchgeführt sowie die Verfahrensschritte Senatsbeschluss, Zustimmung des Abgeordnetenhauses und der Erlass der Rechtsverordnung wiederholt.
- III. Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – II B – beauftragt.

Der Beschluss erfolgt in Anwendung des § 9 Absatz 1 AGBauGB.

Berlin, den 2. Januar 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
Michael Müller

Veröffentlichung

zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 1. September 2011, Drs. Nr. 16/4395, folgende Teilfläche aus dem Sondervermögen zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels entnommen:

Ruppiner Chaussee 240, 268, 292 mit ca. 5.322 m². Die Entnahme erfolgte zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels am 3. Dezember 2012.

Nach erfolgter Vermessung beträgt die zuvor geschätzte Fläche 5.532 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile „Kiefheider Weg 46, 48, Ruppiner Chaussee 240, 268, 292, B 111 Weg an der Anschlussstelle Ruppiner Chaussee usw.“ wie folgt geändert:

Kiefheider Weg 46, 68, Ruppiner Chaussee 240, 268, 292 B111 Weg an der Anschluss- stelle Ruppiner Chaussee Kiefheider Weg 74	Reinicken- dorf	Tegel Forst	5	948	289.301	Objektanschrift Ruppiner Chaussee 240, 268
				811	7.262	
				806	1.954	
				913	1.417	
				915	19.779	
				917	728	

Berlin, den 15. Januar 2013

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag
Hans-Jürgen Reil

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2012.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2012

Stückpreis: ca. 18,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Ort, Datum

Unterschrift



Wolters Kluwer
Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Tel.: 0 26 31-80 12 222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: info@wolterskluwer.de